

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweiz. Die Bürgerrechtsnovelle** (Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1940). Die Naturalisationsrechtslage in der Schweiz wurde nachgerade allgemein als unbefriedigend empfunden; es hat sich sogar vielfach eine direkte Einbürgerungsfeindlichkeit bemerkbar gemacht. In der Tat ist die Revision des BG von 1903 betreffend Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts überfällig, um so mehr, als eine Art Zwangseinbürgerung zwar seit Jahren in der Verfassung steht, aber das zugehörige Vollzugsbundesgesetz immer noch auf sich warten läßt. Nun ist für unser Land mit seinen eigentümlichen Bevölkerungsverhältnissen, d. h. seinem Geburtenrückgang, seiner Vergreisung und seiner Übervölkerung gleich Überfremdung die staatsgünstige Gestaltung der Naturalisation von vitalem Interesse, so daß die Hinausschiebung der einschlägigen bundesgesetzlichen Verordnung eigentlich unverständlich ist.

Der Tatsache, daß auf Grund der a. o. Vollmachten der Bundesrat quasi auch noch den Gesetzgeber spielen muß und kann, haben wir es zu verdanken, daß nun plötzlich gleichsam aus dem Handgelenk eine wesentliche Verbesserung der staatspolitisch bedenklichen Rechtslage der Naturalisation in Kraft getreten ist. Es ist zuzugeben, daß die reguläre Gesetzgebung auf diesem Gebiete eine gewaltige Aufgabe für das Parlament dargestellt hätte, die nicht rasch und glatt zu lösen war.

Widersprechenden Staatsinteressen hat diese Gesetzgebung zu genügen. Einerseits nämlich sollen möglichst Ausländer eingebürgert werden, andererseits sollen sie als Neuschweizer richtige, vollwertige *Schweizer* sein. Schwierigkeiten macht die erforderliche Assimilation. Außerdem soll der Einbürgerungsbewerber auch noch recht erhebliche finanzielle Leistungen prompt erfüllen, wesentlich im Hinblick auf eventuelle Belastung der öffentlichen Armenkasse. Soweit der Vollzug des Einbürgerungsgeschäftes in der Kompetenz der Gemeinde liegt, die an sich dabei durch keinerlei Bedenken höherer Staatspolitik beschwert ist, hat sich gezeigt, daß ganz widrige Fälle, die das *Einkaufssystem* in Verruf gebracht haben, möglich und häufig sind. Zwar muß den Großsiedlungen Zürich, Basel, Bern, denen der Einbürgerungsgewinn quantitativ zur Hauptsache verdankt wird, zugestanden werden, daß sie das Einkaufsgeschäft ziemlich kompliziert gestalten und den Bewerber auf Herz, Nieren und Portemonnaie intensiv prüfen. Durch die bundesrätliche Exekutivnovelle des Einbürgerungsrechts wird aber der z. B. im Zürcher Gemeindegesetz aufgestellte Einbürgerungsanspruch des Ausländers glatt wegrevidiert, mit Recht. Die bisherige Farce der bundesrätlichen Bewilligung wird zu einer seriösen Aktion, die an den Beweis der nationalen Erwünschtheit des Bewerbers voraussetzungsmäßig geknüpft ist. Nicht sehr ästhetisch wirkt allerdings das Aktengeheimnis. Um den Gemeinden, soweit sie zugleich Unterstützungsträger sind, gegebenenfalls die Aufnahme von wenig begüterten, aber erwünschten Elementen mundgerechter zu machen, subventioniert der Bund die betreffenden Armenkassen zeitlich und quantitativ bedingt. Wesentliche, die Fehlproduktion der üblichen Einkaufspraxis *korrigierende* Eingriffe sind vorgesehen gegenüber Bürgerrechtsbewerbern, die entweder die Behörde angelogen haben, oder eine offenkundig unschweizerische Gesinnung zeigen. Auch über den Eheabschluß erworbenes Schweizerbürgerrecht kann kassiert werden, wenn dies in fraudem legis geschehen ist. Das sowieso unerwünschte Doppelbürgerrecht erfährt ebenfalls sanierende Behandlung, indem es gegebenenfalls durch einfache Verfügung des Justiz- und Polizeidepartementes beseitigt werden kann. Folgerichtig schließt sich hier an: die Möglichkeit des Paßentzuges, resp. der Verweigerung gegenüber Schweizern, sofern die Landesinteressen solchem Eingreifen rufen, durch das Justiz- und Polizeidepartement.

Dr. C. A. Schmid.